Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der ABE:

C969

Fahrzeugart:

Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: EDK 140

Inhaber der ABE

und Hersteller:

Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung massen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt, bei der Erteilung, dieser Erlzubnis für den gesehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubny und werden zwerdes strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederdeit die Erfüllung der mit der Alberneinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen der nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgultig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befuguisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubers nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebe venn sie durch das Kraftfahrtnt widerry der der genehmigte Typ den Rechtsvor nehr entspricht. Der Widerruf kan prochen y nn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Al en Betriebserlaubnis verbundenen P auch so ch aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zogeordneten besonderen Bescheid ergebe wenn er sich als unoßen ha zuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte F rnissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Beschald des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

421 106-82-400

- 2 -

A. Diese ABB berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

tzstücke verlorene Ablichtungen dürfen durch den In r der ABF usge gt werden, wenn die ur den Hal des Fahrzei örtli ständige Zulassungstelle besch nigt had nach Unterlagen der Betrieb des Fahrzeu Mängel verboten noch die weder wegen techni verloren g etriebserla eingezogen worden ist. Es genügt auch tatigung eines amtlich anerkannten Sachver-Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das ständigen vorgeführt rzeug noch de m genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:		Kipper
Zulässiges Gesamtgewicht:		8000 kg
Zulässige Stützlast:		1000 kg
Zulässige Achslast:		7000 kg
Spurweite je nach Ausrüstu	ng:	1500 mm oder 1620 mm
Betriebsbremsanlage:		Auflauferense, Auflauferwrichtung V F 1189, Ausf. B
Anhängekupplung:	wahlweise oder oder oder	<pre></pre>
Maße über alles:		

habe ubet alles:

Länge: 5740 mm
Breite: 2150 mm

Höhe je nach Aufbau und Bereifung: 1730 mm bis 2460 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StV2O vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hintet Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Bei Ausrüstung des Anhängers mit einer Anhängekupplung darf diese nicht zum Mitführen weiterer, ungebremster Anhänger oder ungebremster Arbeitsgeräte und zur Aufnahme von Stützlasten benutzt werden.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

der Kippaufbau verriegelt

sein

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrso ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und zeugbriefe ausgef l einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und Aufbauart, in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrerforderlick bauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen zeug- und Auf dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu sind die Fahr behandeln / Abs. 7 StV20); dabei sind u.a. unter Nr. 33, ie Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen. Bemerkungen,

> Flensburg, den 21. Januar 1983 Im Auftrag Strupp

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Dienstsiegel